

- (4) In allen Räumlichkeiten, in denen' Geschäfte des Grundbuchamtes oder der Abteilung für Registersachen oder Geschäfte betreffend die Führung anderer durch einen Richter oder einen sonstigen Beamten der Justizverwaltung betreuten Register betätigt werden, ist in deutlich sichtbarer Weise eine öffentliche Bekanntmachung anzuschlagen, in der, im amtlichen Text und in deutscher Übersetzung, die Bestimmungen dieses Paragraphen und § 7 wiedergegeben sind und in welcher das Datum angeführt ist, ad dem das Grundbuchamt und die Abteilung für / Registersachen ihre Funktionen gemäß dieser Verordnung aufgenommen haben.

6. Sperrlisten und Sperrintragen

(a) **S p e r r l i s t e n.** So oft als einem Justizminister von der Militärregierung oder in ihrem Auftrag eine Liste von Personen, deren Vermögen von der Militärregierung gesperrt ist, oder eine Aufstellung von Ergänzungen oder Änderungen dieser Liste übermittelt wird, ist diese Liste oder Aufstellung von ihm jedem ihm unterstehenden Gericht mitzuteilen und bei diesen Gerichten zur öffentlichen Einsicht auszulegen. Die Auslegung dieser Liste und ihrer jeweiligen Ergänzungen und Änderungen gilt als öffentliche Bekanntmachung ihre's Inhalts. Bei jedem Gericht ist als öffentliches Register ein auf Grundlage der erwähnten Listen angefertigtes Verzeichnis der Personen aufzustellen, deren Vermögen gesperrt ist. Der Urkundsbeamte des Amtsgerichtes hat auf Antrag Bescheinigungen darüber auszustellen, ob aus dem bei dem Gericht geführten Sperrregister hervorgeht, daß die in der Bescheinigung genannte Person eine Person ist, deren Vermögen durch die Militärregierung gesperrt ist.

(b) **Registereintragen.** Auf Grund einer von der Militärregierung oder in deren Auftrag ergehenden Mitteilung, daß ein Grundstück, ein Schiff oder sonstiges ausreichend beschriebenes Vermögen von der Militärregierung gesperrt ist, hat der Richter oder der sonstige mit der Führung des Grundbuches oder des sonst einschlägigen Registers betraute Beamte der Eintragung solchen Vermögens in dem betreffenden Register einen Sperrvermerk hinzuzufügen.

(c) **Sperrvermerk betreffs Nachlässe oder Erben.**

- (1) In jedem Erbschein, Zeugnis über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft (BGB § 1507) und in jedem Testamentsvollstreckerzeugnis sowie jeder Bestallung als Vormund, Pfleger, Nachlaßverwalter, Konkursverwalter oder sonstiger Treuhänder ist